

Aktualitäten zur Berichterstattung 2015

1. Neues Rechnungslegungsrecht, Art. 957 ff. des Obligationenrechts (OR)

Ab 1. Januar 2015 (und erstmals für das Geschäftsjahr 2015 verbindlich) gelten für Stiftungen die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften nach den Art. 957 ff. OR.

Die Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung ist neu gesetzlich vorgeschrieben. Es wird klar definiert, welche Vermögenswerte aktiviert respektive passiviert werden müssen und dürfen. Neu sind die Stiftungen verpflichtet einen Anhang zu erstellen.

Der Geschäftsbericht ist vom Stiftungsratspräsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person bzw. einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen (vgl. Art. 958 Abs. 3 OR). Die für die Rechnungslegung zuständige Person ist in einem Zusatz zur Unterschrift ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Die Funktionsbezeichnung ist dabei zwingend bei (unter) der entsprechenden Unterschrift aufzuführen.

Folgende Unterzeichnungskonstellationen sind zulässig:

- Unterschriften des Stiftungsratspräsidenten und
 - i. der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person; oder
 - ii. dem für die Rechnungslegung zuständigen Stiftungsratsmitglied; oder
 - iii. einem weiteren zeichnungsberechtigten Stiftungsratsmitglied, falls der Stiftungsratspräsident für die Rechnungslegung zuständig ist.
- Für den Fall, dass Buchführung und Rechnungslegung extern erstellt werden, ist der Gesamtstiftungsrat für die Rechnungslegung zuständig. Die Unterzeichnung ist daher rechtsgültig durch den Stiftungsrat vorzunehmen mit dem Vermerk, dass Buchführung und Rechnungslegung extern erstellt werden.

Weitere Angaben zum neuen Rechnungslegungsrecht finden Sie auf dem Merkblatt „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, gültig ab 1. Januar 2015, abrufbar unter www.bvs.zh.ch.

2. Formalia zu den Berichterstattungsunterlagen

Um wiederkehrende Mängel und/oder Missverständnisse zu reduzieren, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Wichtig: Berichterstattungsunterlagen müssen rechtsgültig unterzeichnet sein: Das Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts muss entweder vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnet oder vom Stiftungsratspräsidenten zusammen mit dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- Mutationen betreffend Adressen, Kontaktdaten, Stiftungsrat, Revisionsstelle etc. bitte der BVS umgehend melden und gegebenenfalls ist auch der Handelsregistereintrag zu aktualisieren (Aussenwirkung).
- Bei subventionierten Stiftungen ist im Anhang oder Tätigkeitsbericht die Subventionsbehörde namentlich und mit Adresse zu nennen.

3. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle, Tätigkeitsbericht und Stiftungsratsprotokoll) sind der BVS innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2015 mit Abschluss 31. Dezember 2015 bis spätestens 30. Juni 2016.

Für ein Gesuch um Fristerstreckung für maximal zwei Monate ist ausschliesslich das Formular „Gesuch um Fristerstreckung“ (abrufbar unter www.bvs.zh.ch) zu verwenden und spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.